

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)

Stand 1. Juli 2015

Gliederung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
 - A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung
 - A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Entwendung
 - A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen ab 30 km Entfernung
 - A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 30 km Entfernung
 - A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 30 km Entfernung
 - A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung
 - A.3.11 Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels
 - A.3.12 Was ist nicht versichert?
 - A.3.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.14 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Tagegeld
 - A.4.7 Todesfalleistung
 - A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
 - A.4.9 Fälligkeit
 - A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person
 - A.4.11 Was ist nicht versichert?
- A.5 FahrerPLUS Versicherung
 - Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.5.1 Was ist versichert?

- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.4 Was leisten wir in der FahrerPLUS Versicherung?
- A.5.5 Welche Leistungen umfasst der Unfallassistent innerhalb der FahrerPLUS Versicherung?
- A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.5.8 Was ist nicht versichert?
- A.6 FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden
 - A.6.1 Was ist versichert?
 - A.6.2 Wer ist versichert?
 - A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.6.5 Was ist nicht versichert?
- A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Wer ist versichert?
 - A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.7.5 Was ist nicht versichert?
- A.8 MeinTierPLUS Versicherung – wenn Ihre Hunde oder Ihre Katzen bei einem Unfall verletzt oder getötet werden
 - A.8.1 Was ist versichert?
 - A.8.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
 - A.8.3 Welche Leistungen umfasst die MeinTierPLUS Versicherung?
 - A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.8.5 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung
 - D.1.3 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

- E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief
- E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.1.6 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung
- E.1.7 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz
- E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
- I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
- I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2 oder SF-Klasse 2
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
- I.2.4 Führerscheinsonderregelung
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
- I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.3.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

- M.1 Zahlungsweise
- M.2 Zusätzliche Kosten

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

- 1 Pkw
- 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
- 2 Krafträder, Trikes und Quads
- 2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads
- 3 Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller
- 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern
- 4 Taxen und Mietwagen
- 4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen
- 5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
- 5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)
- 6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
- 6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen
- 7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
- 7.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
- 7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

- 1 Für Pkw
- 2 Für Krafträder
- 3 Für Lieferwagen
- 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 Leichtkraftrroller
- 4 Krafträder
- 5 Trikes
- 6 Quads
- 7 Pkw
- 8 Mietwagen

9 Taxen
10 Campingfahrzeuge
11 Selbstfahrervermietfahrzeuge
12 Lieferwagen
13 Lkw
14 Zugmaschinen
15 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und
 Zugmaschinen

16 Wechselaufbauten
17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
20 Omnibusse

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- FahrerPLUS Versicherung (A.5)
- FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz (A.6)
- MeinTierPLUS Versicherung (A.8)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Pkw, die Sie im Ausland vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

- A.1.1.6 Bei vereinbartem Komfortschutz umfasst die Versicherung für einen Pkw auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner oder Ihr Kind als Fahrer eines im Ausland vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursacht haben, soweit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw Deckung besteht. Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, jedoch nicht in Deutschland. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Leistungen der Kfz-Schuttbrieversicherung im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schutzbrieftleistungen

- A.1.1.7 Bei vereinbarter Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schutzbrieftleistungen sind die Leistungen der Kfz-Schuttbrieversicherung nach A.3 mitversichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

- A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mitversichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist.
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Unsere Höchstzahlung richtet sich abweichend von A.1.3 nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
 - geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unbezogener Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines

Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) und A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Mit Ausnahme der unter A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.2.2 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:
- Bei allen Fahrzeugarten:
- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
 - b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
 - c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
 - d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
 - e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
 - g) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- Bei Pkw zusätzlich:
- h) Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
 - i) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
 - j) Für Pkw bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung abweichend von A.2.1.2.4 Mobile Navigationsgeräte gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder infolge eines Unfalls nach A.2.2.2.
- A.2.1.2.2 Bei Pkw mit vereinbartem Basisschutz sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 Euro mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert der mitversicherten Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet. Bei Pkw mit vereinbartem Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.
- Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung sind mobile Navigationsgeräte gemäß A.2.1.2.1 j) mitversichert. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.2.3 Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

Bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Trikes, Quads:

- a) Funkanlage mit Antenne
 - b) Leistungssteigerung des Motors
 - c) Postermotive unter Klarlack
 - d) Spezial-Auspuffanlage
 - e) Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
 - f) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung
- Bei sonstigen Fahrzeugarten (z. B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):
- a) Beschriftung
 - b) Hydraulische Ladebordwand
 - c) Ladekräne
 - d) Spezialaufbauten
 - e) Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

Alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z. B. Mobiltelefon und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).
Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern: Vorzelte

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung ist Unterschlagung versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug im eigenen Interesse, zur nicht gewerbsmäßigen Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Murgang, Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug.
Bei Pkw im Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen und Murgang auf das Fahrzeug versichert.
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten

Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Nicht versichert sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.

Murgang ist ein Strom aus Schlamm und Gesteinen im Gebirge.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Bei Pkw im Basisschutz ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein), Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen versichert.

Bei Pkw im Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten.

Bei Pkw mit vereinbartem Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten sind durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte

- nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes
- Beschädigung von Leuchtmitteln versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Bei Pkw mit vereinbartem Komfortschutz sind Folgeschäden aus versicherten Kurzschlusschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bei vereinbarter Vollkaskoversicherung bis zu einer Höhe von 4.000 Euro mitversichert. Keine Aggregate sind z. B. Autoradios und Navigationsgeräte.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lieferwagen.
Bei Pkw mit vereinbartem Komfortschutz, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lieferwagen sind Folgeschäden aus versicherten Tierbissen am Fahrzeug bis zur Höhe von 1.000 Euro mitversichert. Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung sind Folgeschäden aus versicherten Tierbissen am Fahrzeug bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5.1.1 mitversichert.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Teilkaskoversicherung mit Schutzbriefleistungen

A.2.2.1.8 Bei vereinbarter Teilkaskoversicherung mit Schutzbriefleistungen sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.1 bis A.2.2.1.7.

Unfall

- A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
- Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
 - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
 - Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen durch Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sonstige Gefahren (Vollkasko Premium Versicherung)

- A.2.2.2.4 Versichert sind bei vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung alle weiteren Ereignisse, die nicht nach A.2.9 ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, pro Kalenderjahr einen Park-/Kleinschaden (Kratzer, Delle oder Beule) bei Beschädigung Ihres PKW durch Unfall nach A.2.2.2.2 oder mut- / böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3 beheben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist
- a) der Schaden kann mittels Spezial-Reparatur (Smart Repair-Verfahren) beseitigt werden
 - b) Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine gegebenenfalls zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart Repair-Verfahren nicht.
 - c) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf. Wir vermitteln Sie an eine Generali-Partnerwerkstatt. Ob das Smart Repair-Verfahren für Ihren Schaden anwendbar ist, erfahren Sie nach Ihrer Schadenmeldung.
- Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem Teil unter den Versicherungsschutz.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.5.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter

Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

- A.2.5.1.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir
- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen. Als Höchstentschädigung leisten wir neben der Entschädigung aus A.2.5.1.1 maximal 30 % des Wiederbeschaffungswertes.
 - bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen. Als Höchstentschädigung leisten wir neben der Entschädigung aus A.2.5.1.1 maximal 6 Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

- A.2.5.1.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietet-Pkw) zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9, wenn bei
- vereinbartem Basisschutz innerhalb von sechs Monaten
 - vereinbartem Komfortschutz innerhalb von achtzehn Monaten
 - vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung innerhalb von vierundzwanzig Monaten
- nach Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt.
- Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei
- vereinbartem Basisschutz innerhalb von 6 Monaten
 - vereinbartem Komfortschutz innerhalb von 18 Monaten
 - vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung innerhalb von 24 Monaten
- nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- Bei vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung zahlen wir bei der Entwendung eines fest eingebauten Radio-, Audio- oder Navigationssystems den Neupreis nach A.2.5.1.9.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

- A.2.5.1.4 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietet-Pkw) anstelle des Wiederbeschaffungswertes den nachgewiesenen höheren Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn bei
- vereinbartem Basisschutz innerhalb von 6 Monaten
 - vereinbartem Komfortschutz innerhalb von 18 Monaten
 - vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung innerhalb von 24 Monaten
- nach erstmaliger Zulassung auf Sie eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt. Bei der erstmaligen Zulassung auf Sie darf das Fahrzeug maximal achtundvierzig Monate alt sein. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen

befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.5 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Taxi, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug oder Campingfahrzeug und war es zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht mit einer selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet, vermindert sich die Entschädigung bei Zerstörung oder Verlust infolge Diebstahls um 10 %.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.9 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7 wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8)

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Krafträdern und Omnibussen in den ersten vier Jahren
- bei Pkw im Basisschutz und den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren

nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt. Im Komfortschutz erfolgt dieser Abzug bei Pkw nicht.

Wertminderung bei vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung

A.2.5.2.4 Bei vereinbarter Vollkasko Premium Versicherung zahlen wir abweichend von Ziffer A.2.5.8.1 einen pauschalen Entschädigungsbetrag wegen Wertminderung, wenn für das Fahrzeug ein Entschädigungsanspruch aufgrund eines Unfalls (Ziffer A.2.2.2.2), einer

mut- oder böswilligen Handlung (Ziffer A.2.2.2.3) oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier (Ziffer A.2.2.1.4) besteht und die hierfür erforderlichen Reparaturkosten mehr als 1.000 Euro ohne Mehrwertsteuer betragen.

Dieser Betrag bemisst sich unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung wie folgt:

- innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung 10%
- innerhalb der ersten 24 Monate ab Erstzulassung 7%
- innerhalb der ersten 36 Monate ab Erstzulassung 5%
- innerhalb der ersten 48 Monate ab Erstzulassung 4%

der in Zusammenhang mit den vorbezeichneten Schadensereignissen stehenden erforderlichen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

Ist der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung des Pkw eingetreten, erstatten wir keine Wertminderung. Im Falle eines Totalschadens (Ziffer A.2.5.1.6) oder bei Abrechnung nach Ziffer A.2.5.2.1.b erstatten wir keine Wertminderung.

A.2.5.3 Besonderheiten bei vereinbarter WerkstattservicePLUS (Werkstattbindung)

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.5.2 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

A.2.5.3.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.5.3.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

- das Fahrzeug wird vom Schadenort oder von ihrem Wohnsitz in die gewählte Werkstatt transportiert
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Fahrzeuges erfolgt kostenfrei innerhalb eines Umkreises von 50 km.

Diese Zusatzleistungen entfallen,

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 Euro unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selber wählen wollen

A.2.5.3.3 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.5.2 und A.2.5.7 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.5.3.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei Reparatur des Fahrzeugs nach A.2.5.2 und A.2.5.7 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 85 Prozent des sich nach A.2.5.2 und A.2.5.7 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer).

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.5.3.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.5.2 und A.2.5.7, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.5.1.6 vorliegt
- sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

A.2.5.4 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.5 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird

A.2.5.6.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.6.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.6.3 Bei PKW mit vereinbartem Komfortschutz zahlen wir die Kosten einer Innenraumreinigung.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.6.4 Sind Sie nach A.2.5.6.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.6.5 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.8 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.8.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.8.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.9 Selbstbeteiligung

A.2.5.9.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert in Abzug gebracht.

A.2.5.9.2 Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.5.9.3 Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kaskoversicherung entfällt die Selbstbeteiligung.

A.2.5.9.4 Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung gilt die Selbstbeteiligung nicht für Aufwendungen für mobile Navigationsgeräte

A.2.5.9.5 Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige aus.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bei PKW mit vereinbartem Basisschutz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzufordern.

Bei PKW mit vereinbartem Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten sind wir bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzufordern.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

- A.2.9.2 Bei PKW mit vereinbartem Basisschutz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Pkw mit vereinbartem Komfortschutz und allen anderen Fahrzeugarten sind wir bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

- A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am versicherten Fahrzeug verursacht wurden.
Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung gilt dieser Ausschluss nicht.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Bei vereinbarter Vollkasko *Premium* Versicherung gilt dieser Ausschluss nicht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

- A.2.9.7 Ausgeschlossen sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen).

Schäden durch allmähliche Einwirkung und Alterung

- A.2.9.8 Ausgeschlossen sind Schäden durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z. B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung).

A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur für Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse und Lieferwagen im Werkverkehr abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.11 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen. Zusätzlich zu diesen Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 Euro je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen

ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und dessen minderjährigen Kinder.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs. Dies gilt jedoch nicht für die zusätzliche Leistung wegen Falschbetankung und Schlüsselverlust nach A.3.10 und A.3.11.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Leistungen nach A.3.9 besteht bei Schäden innerhalb Deutschlands kein Versicherungsschutz. Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen. Der Hauptwohnsitz in Deutschland ist die Adresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten und dadurch dort behördlich gemeldet sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 300 Euro für das Abschleppen des Fahrzeugs, hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Wir übernehmen weitere 300 Euro für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, sowie Sicherungs- und Einstellgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Entwendung

Bei Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgende Leistung, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Mietwagen

- A.3.6.1 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und maximal 70 Euro je Tag. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs / Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Der Autovermieter

kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen ab 30 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
 - der Liegewagenkosten oder
 - der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen,
- jeweils einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung. Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 Euro.

Liegt der Schadenort nicht weiter als 200 km Luftlinie vom eigentlichen Wohnort entfernt, übernehmen wir auf Ihren Wunsch nach Panne oder Unfall anstelle der Kostenübernahme für einen Mietwagen den Rücktransport des Fahrzeugs einschließlich der Fahrzeuginsassen durch einen Abschleppwagen zu Ihrem Hauptwohnsitz, sofern die höchstzulässige Insassenzahl nicht überschritten wird.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 noch Übernachtung nach A.3.7.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und maximal 70 Euro je Tag. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs / Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 30 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.2 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende Kinder unter 16 Jahren bzw. auch mitreisende behinderte Kinder über 16 Jahren weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen,

jeweils einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung.

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.8.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Krankenbesuch

A.3.8.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.3.8.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.8.6 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder

- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person
- dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 30 km Entfernung

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 noch Übernachtung nach A.3.7.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 490 Euro. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs / Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Darüber hinaus organisieren wir den Rücktransport von mitgeführtem Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Wir übernehmen die Kosten hierfür, wenn der Transport mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Abweichend von A.3.9 übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn sich der Schaden an einem Ort im Ausland ereignet, der weniger als 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugentwendung:

Fahrzeugunterstellung

- Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das entwendete Fahrzeug
 - nach der Entwendung im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten, höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung

steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 noch Übernachtung nach A.3.7.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 490 Euro.

Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs / Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vom Begünstigten vorzulegen. Der Autovermieter kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- Muss das Fahrzeug nach der Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr wieder aufgefunden Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Darüber hinaus organisieren wir den Rücktransport von mitgeführtem Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die Kosten hierfür, wenn der Transport mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Abweichend von A.3.9 übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn sich der Schaden an einem Ort im Ausland ereignet, der weniger als 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist.

A.3.9.3 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9.4 Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.9.5 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.6 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.9.7 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.9.8 Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich

vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten bis zu insgesamt 2.600 Euro je Schadenfall von uns übernommen.

A.3.9.9 Strafverfolgung

Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 Euro sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 Euro vor. Der verauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.10 Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

Auf Ihre Anfrage erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir hierfür anfallende Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 Euro je Schadenfall.

A.3.9.11 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.9.1 bis A.3.9.10 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 Euro

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.11 Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels

Haben Sie den Schlüssel Ihres Fahrzeugs verloren oder wurden Ihnen die Schlüssel Ihres Fahrzeuges gestohlen oder geraubt, vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von 500 Euro. Der Diebstahl oder Raub ist polizeilich zu melden.

A.3.12 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.3.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Grobe Fahrlässigkeit

- A.3.12.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- A.3.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-

sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.14 Verpflichtung Dritter

- A.3.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.14.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person
- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
 - unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
- Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.
- Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschal-system sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.
- Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei

Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungsleistung und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.	

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.2.8 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350 %) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.2.3 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzung für die Leistung

- A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.
- Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich
- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
 - nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.
- Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.
- Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.7.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
- Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen.
- Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
- Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - bei der Todesfalleistung und soweit nicht etwas
 - anderes bestimmt ist, beim Tagegeld die Leistung selbst.
- A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.
- Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.
- Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung

des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagessatz,

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

- A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.
- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
 - Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

- A.4.10.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.4.10.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen

- A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 FahrerPLUS Versicherung Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

Die FahrerPLUS Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

- A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers oder eines Insassen, die dadurch entstehen, dass diese durch einen Unfall, beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.
- A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die Sie im Ausland als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursacht haben, soweit nicht aus einer Fahrerunfallversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
- Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der FahrerPLUS Versicherung gilt für den

berechtigten Fahrer und die Insassen des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebraucht.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mit-versichert.

A.5.3

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der FahrerPLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4

Was leisten wir in der FahrerPLUS Versicherung?

A.5.4.1

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2

Wir erbringen keine Leistungen, soweit der Fahrer oder ein Insasse gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat. Ausnahme: Soweit der Fahrer oder ein Insasse einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- der Fahrer oder der Insasse hat weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren.
- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.5.4.3

Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

A.5.4.4

Bei vereinbarter Ergänzung der FahrerPLUS Versicherung um den Unfallassistenten sind die Leistungen des Unfallassistenten nach A.5.5 mitversichert.

A.5.5

Welche Leistungen umfasst der Unfallassistent innerhalb der FahrerPLUS Versicherung?

A.5.5.1

Der Unfallassistent hilft nach einem Unfall, bei dem Leistungen aus der FahrerPLUS Versicherung nach A.5.4 erbracht werden. Auf Basis der individuellen Bedürfnisse des Versicherten hilft der Unfallassistent für einen Zeitraum von 3 Jahren für Erwachsene und 5 Jahre für Kinder, gerechnet vom Unfalltag an, innerhalb Deutschlands bei der Rehabilitation und den notwendigen Veränderungen im beruflichen und privaten Bereich.

In Kooperation mit Betroffenen, Angehörigen, Leistungserbringern und Kostenträgern werden Maßnahmen geplant und umgesetzt. Während des gesamten Genesungsprozesses werden sämtliche Maßnahmen sowie der Versorgungsverlauf vom Unfallassistenten kontinuierlich überwacht und sämtliche Beteiligte turnusmäßig informiert. Dies geschieht durch Informationen und den Nachweis bzw. die Vermittlung von fachkundigen Dienstleistern. Er berät auch bei Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen auf Basis der Leistungen aus der Unfallversicherung und Leistungen anderer Stellen (z. B. Sozialversicherungsträger und Behörden).

Darüber hinaus steht Ihnen telefonisch in der Zeit von

Montag bis Freitag von 08 Uhr bis 20 Uhr medizinisches Fachpersonal für die Information / Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Hier erhalten Sie allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

Die Entscheidung über die Verwendung der Leistungen trifft aber ausschließlich der Versicherte. Rechtsberatung oder -vertretung wird in keinem Falle geleistet.

Ersetzt werden die Kosten für die Tätigkeit des Unfallassistenten. Dazu gehören auch dessen Fahrtkosten. Kosten für die organisierte Leistung werden nicht übernommen. Abweichend hiervon übernehmen wir die Kosten für Dienstleistungen gemäß A.5.5.2 g, die wir für Sie organisiert und vermittelt haben.

A.5.5.2 Die Aufgaben des Unfallassistenten umfassen folgende Unterstützungsleistungen:

a) Informationsdienstleistungen

Im Falle eines Unfalls unterstützt der Unfallassistent mit Informationen, Telefonnummern, Adressen und Angaben zur Erreichbarkeit von:

- Rehabilitationsberatern
- Behindertentransport-Möglichkeiten
- Selbsthilfegruppen
- Behindertengerechtes Bauen / Umbauen
- Verbänden und Institutionen
- Sozialen Einrichtungen (Pflegepersonal, Essen auf Rädern, Krankenschwestern, Haushaltshilfen, Einkaufshilfen)
- Krankentransportmöglichkeiten in eine andere Klinik, Heim, oder von/an den eigenen Wohnsitz
- Möglichkeiten einer betreuten Rückkehr ins eigene Heim, wenn Angehörige oder nahestehende Personen verhindert sind
- Praktischen Ärzten in Wohnnähe
- Gartenhelfern
- Kinderbetreuern und Nachhilfelehrern
- Reparaturdiensten (Kleinarbeiten zu Hause)

b) Unterstützung

Im Falle eines Unfalls hilft der Unfallassistent bei

- der Besorgung verschriebener Medikamente
- bei Behördengängen durch Organisation einer Begleitung bzw. Nachweis von Möglichkeiten zur Vermeidung selbiger (sofern möglich)

c) Medizinische Rehabilitation

- Feststellung des medizinischen/pflegerischen Bedarfes
- Organisation eines stationären Aufenthaltes
- Organisation einer Rehabilitations-Maßnahme
- Organisation einer psychologischen Betreuung
- Organisation des Transportes zur stationären oder ambulanten Rehabilitation
- Bei Bedarf Organisation der Einholung ärztlicher Zweitmeinung / Gutachten
- Organisation von Heil- und Hilfsmitteln
- Organisation eines Begleitservices zu Ärzten und Behörden
- Organisation einer Pflegekraft für die Pflege im eigenen Heim

d) Berufliche Rehabilitation

- Unterstützung durch Informationen und Vermittlung des Kontaktes zu Personal- und Berufsberatern bei
- der Klärung, ob der zuvor ausgeübte Beruf wieder aufgenommen werden kann
- der Arbeitsplatzsicherung: Herstellen von Kontakten zu (ehemaligen) Arbeitgebern, Familienmitgliedern (bereits involvierten), Ämtern und sozialen Einrichtungen, Anwälten
- Umschulungen: Herstellen von Kontakten zu Bildungsträgern, Schulen nach Analyse vom Personalberater
- der geeigneten Arbeitsplatzsuche.

Ein Anspruch auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation entsteht, wenn der Versicherte infolge des Unfalls voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen zumindest zu 50 % außerstande ist, seinen vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausge-

übt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Verhältnisse am Arbeitsmarkt, insbesondere die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, spielen bei der Entscheidung über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit keine Rolle. Übt der Versicherte eine andere, seiner Ausbildung und Erfahrung sowie bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit zumindest zu 50 % aus, liegt keine Berufsunfähigkeit vor.

Ist bei Selbstständigen eine zumutbare Umorganisation der Betriebsstätte möglich, liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Eine Umorganisation ist dann zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, die Einkommensveränderungen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und die versicherte Person eine unveränderte Stellung als Betriebsleiter innehat.

Unter bisherige Lebensstellung ist in finanzieller und sozialer Sicht z. B. berufliche Qualifikation, berufliche Stellung, Vergütung, Wertschätzung zu verstehen, die vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat.

Scheidet der Versicherte aus dem Berufsleben aus, erlischt der Anspruch auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation.

e) Soziales Umfeld

Herstellen von Kontakten zu und Organisation der Inanspruchnahme von:

- Rehabilitationsberatern
- Verbänden
- Institutionen
- Sozialen Einrichtungen und andere Hilfen
- Behörden
- Therapieberatern und Therapiezentren, Psychologen, psychologischen Zentren, psychosozialen Diensten und Sozialtherapeuten
- Kraftfahrzeugwerkstätten und Firmen für behindertengerechten Umbau des Kraftfahrzeugs
- Transportunternehmen und Organisation von Transporten
- Umbau der Wohnung:
 - Organisation der Analyse der Bedürfnisse durch ein medizinisches Gutachten
 - Herstellen von Kontakten zu spezialisierten Architekten und Baufirmen
 - Koordinierung und Organisation der Kontakte und Termine
- Vermittlung von Handwerkern
- Vermittlung von Finanzberatern und Unterstützung bei der Erstellung eines Finanzplanes
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei sozialen und gesetzlichen Einrichtungen durch allgemeine Informationen oder den Nachweis von Beratern
- Vermittlung/Organisation einer Haushaltshilfe
- Vermittlung und Organisation einer Kinderbetreuung

f) Medizinische Hotline

In der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 20 Uhr steht Ihnen unser medizinisches Fachpersonal telefonisch zur Information / Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Das medizinische Fachpersonal gibt Ihnen unverbindlich Auskunft zu:

- Allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Information über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention
- Erläuterung von Therapiealternativen
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln
- Ärztliche telefonische Zweitmeinung
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken usw.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine Hinweise und Informationen handelt. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung,

Gesundheitsverlauf, usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

g) Leistungen mit Kostenübernahme

Die nachfolgend benannten Hilfeleistungen werden durch einen von uns beauftragten Dienstleister erbracht und die entsprechenden Kosten für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen von uns getragen. Eine Kostenübernahme für Dienstleister, die nicht von uns ausgewählt und beauftragt werden, ist ausgeschlossen. Sie entscheiden sich einmalig zwischen den nachfolgenden Leistungsbausteinen 1) und 2). Ein Wechsel zwischen den Leistungen ist nach Beginn der Inanspruchnahme nicht mehr möglich:

- 1) Übernahme der anfallenden Kosten für folgende haushaltsnahen Dienstleistungen
- 3 Stunden Wohnungsreinigung inklusive Wäscheservice pro Woche
 - 1 mal Einkaufsservice pro Woche (inklusive Arzneimittelbesorgung, Bring- und Holservice zur und von der Reinigung)

Die Kosten für einzukaufende Verbrauchsgüter, Lebensmittel, Reinigung, Medikamente, usw. sind nicht in der Kostenübernahme enthalten und von der versicherten Person selbst zu tragen.

- oder
- 2) Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen sowie zur Krankengymnastik und Therapien

Bis zu 2 x pro Woche übernehmen wir die Kosten des Hin- und Rücktransports der versicherten Person in Wohnortnähe (maximal 50 km einfache Entfernung) zum Arzt und zu den Behörden, sofern das Erscheinen angeordnet ist, sowie zur Krankengymnastik und zu den Therapien.

A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die in der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

- A.5.7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns der Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche

- A.5.7.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.7.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktion

- A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

- A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

- A.5.8.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

- A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden im Ausland durch einen Dritten geschädigt

- A.6.1.1 Wir gewähren Versicherungsschutz zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in diesen Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs
- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- A.6.1.2 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Haben Sie nach geltendem Recht des Unfallortes über deutsches Recht hinausgehende Ansprüche, können Sie diese nur direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

- A.6.1.3 Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

- A.6.1.4 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für:

- a) den berechtigten Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs
- b) den Halter des Fahrzeugs
- c) den Eigentümer des Fahrzeugs

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschl. Grönland), Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Monaco), Griechenland, Großbritannien und Nordirland (einschl. Kanalinseln, Insel Man und Gibraltar), Irland, Island, Italien (einschl. Vatikan und San Marino), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Inselgruppe Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, der Schweiz (einschl. Liechtenstein), Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Andorra, Balearn und Kanaren), Tschechien, Ungarn und Zypern.

Innerhalb Deutschlands besteht kein Versicherungsschutz.

A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.6.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zur Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit

A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.6.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 Euro.
Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 Euro überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Genehmigte Rennen

A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Schäden durch Kernenergie

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8 MeinTierPLUS Versicherung – wenn Ihre Hunde oder Ihre Katzen bei einem Unfall verletzt oder getötet werden

A.8.1 Was ist versichert?

In der MeinTierPLUS Versicherung sind Ihre eigenen Hunde und Katzen versichert, welche im versicherten Fahrzeug zum Zeitpunkt eines Unfalls mitgeführt wurden und dabei verletzt oder getötet werden. Als versichertes Fahrzeug gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug ohne Anhänger.

A.8.2 Wann besteht Versicherungsschutz?

A.8.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) eine Gesundheitsschädigung erleidet. Im Schadenfall muss ein geeigneter Nachweis (beispielsweise Chip/Registrierungs-Nummer, Steuerbescheid, Impfbescheinigung) erbracht werden, dass es sich bei dem Tier um Ihr Eigentum handelt. Bis zu einem entsprechenden Nachweis sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

A.8.2.2 Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen, wenn die unfallbedingte Schädigung des versicherten Tieres in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres versicherten Fahrzeugs steht.

A.8.3 Welche Leistungen umfasst die MeinTierPLUS Versicherung?

Behandlungskosten

A.8.3.1 Wir erstatten die Kosten einer tierärztlichen ambulanten und/oder stationären Behandlung für die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines Unfalls. Dies umfasst die medizinisch notwendigen Arznei- und Hilfsmittel, die Kosten der Diagnostik sowie die Unterbringungskosten in der Tierklinik. Des Weiteren erstatten wir die tiermedizinisch notwendigen Kosten einer physikalischen Therapie sowie einer homöopathischen Behandlung durch einen zugelassenen Tierarzt.

Je Unfallschadenereignis werden – unabhängig von der Anzahl der im Fahrzeug mitgeführten versicherten Tiere – Kosten von maximal 3.000 Euro übernommen. Bei einer unfallbedingten tierärztlichen Behandlung ersetzen wir Ihnen die durch Originalrechnung eines zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang. Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kosten für Aufenthalt im Tierheim/Tierpension

A.8.3.2 Werden Sie bei einem nach A.8.2 versicherten Unfall verletzt und können somit Ihre Tiere nicht selbst versorgen, erstatten wir nachgewiesene Kosten für den Aufenthalt Ihrer Tiere in einem Tierheim oder einer Tierpension; jedoch maximal 7 Tage bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag.

Kosten für Bestattung

A.8.3.3 Bei unfallbedingtem Tod Ihrer Tiere – unabhängig von der Anzahl der im Fahrzeug mitgeführten versicherten Tiere – übernehmen wir für Erdbestattung oder Einäscherung nachgewiesene Kosten bis insgesamt höchstens 350 Euro.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der MeinTierPLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.5 Was ist nicht versichert?

Fremde Tiere im Fahrzeug

A.8.5.1 Transportieren Sie Tiere im Fahrzeug, die nicht in Ihrem Eigentum stehen, sind diese in der MeinTierPLUS Versicherung nicht versichert.

Verpflichtung Dritter

A.8.5.2 Leistungsansprüche bestehen nicht, wenn Sie wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer oder Dritten beanspruchen können. Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers oder Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Leistet der Schadenversicherer oder Dritte nur zum Teil für die entstandenen Kosten, so können die Differenzbeträge bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen aus der MeinTierPLUS Versicherung geltend gemacht werden.

Nicht versicherte Kosten

A.8.5.3 Wir ersetzen keine Kosten für:

- bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen
- Diät- und Futterergänzungsmittel sowie Pflegezubehör
- Bescheinigungen, Gutachten und Kennzeichnung des Tieres
- Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen
- vorsätzlich durch Sie oder einem berechtigten Fahrer herbeigeführte Unfälle

Straftat

A.8.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Tier dadurch zustoßen, dass der Fahrer des Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.8.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der Fahrer aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) verursacht.

Genehmigte Rennen

A.8.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.8.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPLUS- und MeinTierPLUS Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FahrerPLUS- (inklusive der Erweiterung Auslandschadenschutz) und MeinTierPLUS Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15 % des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25 % des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30 % des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40 % des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall, FahrerPLUS (inklusive der Erweiterung Auslandschadenschutz), Umweltschaden-Versicherung und MeinTierPLUS Versicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.12.3, A.4.11.3, A.5.8.5, A.6.5.4, A.7.5.6 und A.8.5.6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, der Kfz-Unfall-, der FahrerPLUS- (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) und der MeinTierPLUS Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.2, A.3.12.2, A.4.11.2, A.5.8.2, A.6.5.3 und A.8.5.5 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht, Kasko-, Auto-Schutzbrief, und der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.2, A.3.12.2, A.4.11.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer und die Insassen müssen während der Fahrt die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei

D.2.4

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag

Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.6.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.5 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der FahrerPLUS Versicherung – Erweiterung Auslandsschadenschutz

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

E.1.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

E.1.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

E.1.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.1.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6** Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche
 - E.1.2.3 Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche
 - E.1.2.4 Prozessführung durch uns
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie wahrnehmen. Dies gilt nicht:

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2
- in der Kfz-Schutzbrieftversicherung für mitversicherte Personen nach A.3.2
- in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5
- in der FahrerPLUS Versicherung für mitversicherte Personen nach A.5.2,
- in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5** Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6** Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7** Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1** Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief, Kfz-Unfall-, FahrerPLUS (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz) und MeinTierPLUS Versicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung

- der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Kfz-Schutzbrief-, FahrerPLUS (inklusive der Erweiterung Auslandsschadenschutz), Kfz-Umweltschaden- und die MeinTierPLUS Versicherung (siehe A.3, A.5, A.6, A.7 und A.8).
- der Kaskoversicherung mit Schutzbriefleistungen auch die Kfz-Schutzbriefversicherung (siehe A.3).

- G.4.2** Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3** Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4** G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1** Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und die FahrerPLUS Versicherung.
- G.7.2** Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3** Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4** Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5** Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6** Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1** Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2** Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3** Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4** Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,
 - die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5** Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6** Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7** Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8** Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

- H.4.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen darf ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug gemäß Ziffer D.1.1.5 nur mit vollständigem Wechselkennzeichen genutzt oder abgestellt werden. Bei einer Verletzung dieser Regelung sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.
- H.4.2 Auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen besteht der vereinbarte Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf.

- Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für Verträge von
- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
 - Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
 - Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller
 - Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
 - Kraftfahrzeugen, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in die SF-Klasse ½ oder 2 nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

- I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung in die SF-Klasse 2 nach I.2.2.2

nicht vorliegen und wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) Sie erstmals einen Pkw versichern und auf Ihren Ehepartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- c) Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Ersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse 2

- I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw mit vereinbartem Komfortschutz, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn
- a) für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad, Campingfahrzeug, Lieferwagen oder LKW bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, oder
 - b) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad, Campingfahrzeug, Lieferwagen oder LKW bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist oder
 - c) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad, Campingfahrzeug, Lieferwagen oder LKW bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, Leichtkraftrroller oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für PKW oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrerprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, wem welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 **Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 **Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

- I.3.2.1 Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
- I.3.2.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
- I.3.2.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½, oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 ein.
- I.3.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 **Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Rabattschutz ist nicht vereinbart

- I.3.3.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabellen in Anhang 1 zurückgestuft.

Rabattschutz ist vereinbart

- I.3.3.2 Sofern zu Ihrem Vertrag Rabattschutz vereinbart und Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist, verbleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Bis zu drei belastende Schäden, die während der Dauer des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung.
- Sobald der dritte belastende Schaden für Ihr Fahrzeug in einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung) seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten ist, endet die Vereinbarung zum Rabattschutz in beiden Versicherungsarten ab dem 1. Januar im darauf folgenden Kalenderjahr.
- Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.3.1.

I.3.4 **Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

- I.3.4.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):
- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8. bestätigt.

Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

- I.3.4.2 In dem der Wiederinkraftsetzung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr

der Wiederinkraftsetzung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.4 **Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?**

I.4.1 **Schadenfreier Verlauf**

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Leistungen der Teilkasko oder der Kfz-Schutzbriefversicherung fällt.
 - Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 **Schadenbelasteter Verlauf**

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 **Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach

unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung erstatten. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.4 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2
- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
 - Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer mit Sitz in Deutschland zu uns.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- Erste Fahrzeuggruppe
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler
 - Zweite Fahrzeuggruppe
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen
 - Dritte Fahrzeuggruppe
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr
 - Vierte Fahrzeuggruppe
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen
- Eine Übertragung ist zudem möglich:
- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht
 - Von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht
 - Von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
 - ein Elternteil oder Ihr Kind
 - Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Großeltern-Elternteil, Enkelkind oder Geschwister-Elternteil
 - oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Die Ersteinstufung in SF-Klasse 2 nach I.2.2.2 und die besondere Einstufung aufgrund vereinbarten Rabattschutzes nach I.3.5.2 werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir

I.8.4 berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf dieser Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Grundlagen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB. Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren. Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitrags-erhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eine im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführte Grundlagen zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitrags-erhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-wechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung

Angaben zu Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführten Grundlage zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Grundlagen zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Grundlagen zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Grundlagen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Grundlagen zur Beitragsberechnung entspricht.

- K.4.4** Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5** Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterten Art und Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1** Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2** Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 02 28 41 08-0; Fax 02 28 41 08-15 50. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3** Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1** Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2** Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3** Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

M.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag. Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

M.2 Zusätzliche Kosten

- M.2.1** In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.
- Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.
- M.2.2** Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder

- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung. Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Jahre	SF 35	20 %	20 %
34 Jahre	SF 34	21 %	21 %
33 Jahre	SF 33	21 %	22 %
32 Jahre	SF 32	22 %	22 %
31 Jahre	SF 31	22 %	22 %
30 Jahre	SF 30	22 %	23 %
29 Jahre	SF 29	23 %	23 %
28 Jahre	SF 28	23 %	23 %
27 Jahre	SF 27	23 %	24 %
26 Jahre	SF 26	24 %	24 %
25 Jahre	SF 25	24 %	25 %
24 Jahre	SF 24	25 %	25 %
23 Jahre	SF 23	25 %	25 %
22 Jahre	SF 22	26 %	26 %
21 Jahre	SF 21	26 %	26 %
20 Jahre	SF 20	27 %	27 %
19 Jahre	SF 19	27 %	28 %
18 Jahre	SF 18	28 %	28 %
17 Jahre	SF 17	29 %	29 %
16 Jahre	SF 16	30 %	30 %
15 Jahre	SF 15	30 %	30 %
14 Jahre	SF 14	31 %	31 %
13 Jahre	SF 13	32 %	32 %
12 Jahre	SF 12	33 %	33 %
11 Jahre	SF 11	35 %	34 %
10 Jahre	SF 10	36 %	35 %
9 Jahre	SF 9	37 %	37 %
8 Jahre	SF 8	39 %	38 %
7 Jahre	SF 7	41 %	39 %
6 Jahre	SF 6	43 %	41 %
5 Jahre	SF 5	45 %	43 %
4 Jahre	SF 4	48 %	45 %
3 Jahre	SF 3	51 %	47 %
2 Jahre	SF 2	55 %	50 %
1 Jahre	SF 1	60 %	53 %
–	SF 1/2	75 %	55 %
–	S	85 %	–
–	0	95 %	60 %
–	M	135 %	85 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
35	SF 20	SF 8	SF 3	SF 26	SF 16	SF 10
34	SF 17	SF 7	SF 2	SF 22	SF 12	SF 7
33	SF 16	SF 7	SF 2	SF 21	SF 12	SF 7
32	SF 16	SF 6	SF 2	SF 20	SF 12	SF 7
31	SF 15	SF 6	SF 2	SF 20	SF 11	SF 6
30	SF 15	SF 6	SF 2	SF 19	SF 11	SF 6
29	SF 14	SF 6	SF 2	SF 18	SF 10	SF 5
28	SF 14	SF 5	SF 1	SF 18	SF 10	SF 5
27	SF 13	SF 5	SF 1	SF 17	SF 9	SF 5
26	SF 13	SF 5	SF 1	SF 16	SF 9	SF 5
25	SF 12	SF 4	SF 1	SF 16	SF 8	SF 4
24	SF 12	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 4
23	SF 11	SF 4	SF 1	SF 14	SF 7	SF 3
22	SF 11	SF 4	SF 1	SF 14	SF 7	SF 3
21	SF 10	SF 3	SF 1	SF 13	SF 6	SF 2
20	SF 10	SF 3	SF 1	SF 12	SF 6	SF 2
19	SF 9	SF 3	SF 1	SF 12	SF 5	SF 2
18	SF 9	SF 2	SF 1/2	SF 11	SF 5	SF 2
17	SF 8	SF 2	SF 1/2	SF 10	SF 5	SF 2
16	SF 8	SF 2	SF 1/2	SF 10	SF 4	SF 1
15	SF 7	SF 1	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
14	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 8	SF 3	SF 1/2
13	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 7	SF 3	SF 1/2
12	SF 5	SF 1	SF 1/2	SF 7	SF 2	0
11	SF 5	SF 1	SF 1/2	SF 6	SF 1	0
10	SF 4	SF 1/2	0	SF 5	SF 1	0
9	SF 3	SF 1/2	0	SF 5	SF 1/2	0
8	SF 3	SF 1/2	0	SF 4	SF 1/2	0
7	SF 2	SF 1/2	0	SF 3	0	M
6	SF 2	S	0	SF 2	0	M
5	SF 1	S	0	SF 2	0	M
4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
3	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
2	SF 1/2	0	M	0	M	M
1	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
S	0	M	M	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20	20
19 Jahre	SF 19	21	25
18 Jahre	SF 18	21	25
17 Jahre	SF 17	22	26
16 Jahre	SF 16	22	26
15 Jahre	SF 15	23	27
14 Jahre	SF 14	23	28
13 Jahre	SF 13	24	28
12 Jahre	SF 12	24	29
11 Jahre	SF 11	25	30
10 Jahre	SF 10	26	31
9 Jahre	SF 9	27	33
8 Jahre	SF 8	28	34
7 Jahre	SF 7	29	36
6 Jahre	SF 6	31	38
5 Jahre	SF 5	33	41
4 Jahre	SF 4	36	44
3 Jahre	SF 3	40	48
2 Jahre	SF 2	45	53
1 Jahre	SF 1	52	60
–	SF 1/2	68	89
–	0	93	100
–	M	130	121

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
20	SF 5	SF 1/2	M	SF 13	SF 5	SF 2
19	SF 3	SF 1/2	M	SF 8	SF 3	SF 1
18	SF 3	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
17	SF 2	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
16	SF 2	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
15	SF 2	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
14	SF 2	SF 1/2	M	SF 5	SF 2	SF 1
13	SF 2	SF 1/2	M	SF 5	SF 2	SF 1
12	SF 2	SF 1/2	M	SF 5	SF 2	SF 1
11	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
10	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
9	SF 1	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
8	SF 1	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
7	SF 1	0	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
6	SF 1	0	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
4	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
1	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

3 Leichtkrafträder und Leichtkraftrroller

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Jahre	SF 3	30 %	45 %
2 Jahre	SF 2	35 %	45 %
1 Jahre	SF 1	40 %	50 %
–	SF 1/2	65 %	70 %
–	0	100 %	100 %

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrrollern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
3	0	0	0	SF 1/2	0	0
2	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	55 %
9 Jahre	SF 9	45 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	50 %	65 %
6 Jahre	SF 6	60 %	70 %
5 Jahre	SF 5	65 %	70 %
4 Jahre	SF 4	75 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	80 %
2 Jahre	SF 2	85 %	95 %
1 Jahre	SF 1	100 %	100 %
–	SF 1/2	110 %	105 %
–	0	120 %	120 %
–	M	130 %	150 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
10	SF7	SF4	M	SF5	SF2	M
9	SF6	SF2	M	SF4	SF1	M
8	SF6	SF2	M	SF3	0	M
7	SF5	SF2	M	SF3	0	M
6	SF5	SF1	M	SF2	M	M
5	SF3	0	M	SF2	M	M
4	SF2	M	M	SF2	M	M
3	SF2	M	M	SF 1/2	M	M
2	SF1	M	M	SF 1/2	M	M
1	SF0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	20 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	23 %
16 Jahre	SF 16	21 %	23 %
15 Jahre	SF 15	22 %	24 %
14 Jahre	SF 14	22 %	24 %
13 Jahre	SF 13	22 %	25 %
12 Jahre	SF 12	23 %	25 %
11 Jahre	SF 11	23 %	25 %
10 Jahre	SF 10	24 %	25 %
9 Jahre	SF 9	24 %	25 %
8 Jahre	SF 8	25 %	25 %
7 Jahre	SF 7	26 %	26 %
6 Jahre	SF 6	27 %	27 %
5 Jahre	SF 5	28 %	27 %
4 Jahre	SF 4	29 %	27 %
3 Jahre	SF 3	30 %	27 %
2 Jahre	SF 2	32 %	27 %
1 Jahre	SF 1	34 %	29 %
–	SF 1/2	37 %	30 %
–	0	50 %	34 %
–	M	112 %	38 %

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
20	SF 3	0	M	SF 7	0	M
19	SF 1	0	M	SF 6	0	M
18	SF 1	0	M	SF 6	0	M
17	SF 1/2	0	M	SF 5	0	M
16	SF 1/2	0	M	SF 3	0	M
15	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
14	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
13	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
12	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
11	SF 1/2	0	M	0	M	M
10	SF 1/2	0	M	0	M	M
9	0	M	M	0	M	M
8	0	M	M	0	M	M
7	0	M	M	0	M	M
6	0	M	M	0	M	M
5	0	M	M	0	M	M
4	0	M	M	0	M	M
3	0	M	M	0	M	M
2	0	M	M	0	M	M
1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	22 %	21 %
18 Jahre	SF 18	22 %	21 %
17 Jahre	SF 17	23 %	22 %
16 Jahre	SF 16	24 %	22 %
15 Jahre	SF 15	25 %	22 %
14 Jahre	SF 14	26 %	23 %
13 Jahre	SF 13	27 %	23 %
12 Jahre	SF 12	28 %	24 %
11 Jahre	SF 11	29 %	25 %
10 Jahre	SF 10	30 %	25 %
9 Jahre	SF 9	32 %	26 %
8 Jahre	SF 8	34 %	27 %
7 Jahre	SF 7	36 %	28 %
6 Jahre	SF 6	39 %	29 %
5 Jahre	SF 5	42 %	31 %
4 Jahre	SF 4	46 %	33 %
3 Jahre	SF 3	51 %	35 %
2 Jahre	SF 2	58 %	39 %
1 Jahre	SF 1	67 %	43 %
–	SF 1/2	71 %	47 %
–	0	90 %	49 %
–	M	117 %	81 %

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
20	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
19	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
18	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
17	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
16	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
15	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
14	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
13	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
12	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
11	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
8	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
7	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
6	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
5	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
3	SF 1/2	0	M	0	M	M
2	SF 1/2	0	M	0	M	M
1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

7.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	100 %
19 Jahre	SF 19	22 %	100 %
18 Jahre	SF 18	22 %	100 %
17 Jahre	SF 17	23 %	100 %
16 Jahre	SF 16	24 %	100 %
15 Jahre	SF 15	25 %	100 %
14 Jahre	SF 14	26 %	100 %
13 Jahre	SF 13	27 %	100 %
12 Jahre	SF 12	28 %	100 %
11 Jahre	SF 11	29 %	100 %
10 Jahre	SF 10	30 %	100 %
9 Jahre	SF 9	32 %	100 %
8 Jahre	SF 8	34 %	100 %
7 Jahre	SF 7	36 %	100 %
6 Jahre	SF 6	39 %	100 %
5 Jahre	SF 5	42 %	100 %
4 Jahre	SF 4	46 %	100 %
3 Jahre	SF 3	51 %	100 %
2 Jahre	SF 2	58 %	100 %
1 Jahre	SF 1	67 %	100 %
–	SF 1/2	71 %	100 %
–	0	90 %	100 %
–	M	117 %	100 %

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
20	SF10	SF4	SF1	SF6	SF1	0
19	SF8	SF3	SF1/2	SF5	SF1	0
18	SF8	SF3	SF1/2	SF5	SF1	0
17	SF8	SF3	SF1/2	SF5	SF1	0
16	SF7	SF3	SF1/2	SF4	SF1/2	0
15	SF7	SF3	SF1/2	SF4	SF1/2	0
14	SF6	SF2	SF1/2	SF4	SF1/2	0
13	SF6	SF2	SF1/2	SF4	SF1/2	0
12	SF5	SF2	SF1/2	SF3	0	M
11	SF5	SF2	SF1/2	SF3	0	M
10	SF4	SF1	0	SF3	0	M
9	SF4	SF1	0	SF2	0	M
8	SF3	SF1/2	0	SF2	0	M
7	SF3	SF1/2	0	SF2	0	M
6	SF2	SF1/2	0	SF1	0	M
5	SF2	SF1/2	0	SF1	0	M
4	SF1	0	M	SF1/2	0	M
3	SF1/2	0	M	0	M	M
2	SF1/2	0	M	0	M	M
1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M

Anhang 2: Tabelle zu den Typenklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Typ-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	Von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	–	–	184,3	206,3	271,8	306,7
27	–	–	206,3	232,3	306,7	354,9
28	–	–	232,3	276,4	354,9	416,5
29	–	–	276,4	330,1	416,5	487,0
30	–	–	330,1	377,5	487,0	628,8
31	–	–	377,5	438,7	628,8	763,9
32	–	–	438,7	516,6	763,9	975,5
33	–	–	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	–	–	696,7	9999,9	–	–

Anhang 3: Tabelle zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung		Teilkasko- versicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	Von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0	64,1
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	–	–	123,5	137,4
11	115,4	120,0	–	–	137,4	154,1
12	120,0	999,9	–	–	154,1	174,7
13	–	–	–	–	174,7	190,9
14	–	–	–	–	190,9	214,6
15	–	–	–	–	214,6	244,5
16	–	–	–	–	244,5	999,9

2 Für Krafträder

Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung		Teilkasko- versicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	Von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	–	–	0,0	44,3
2	81,2	94,8	–	–	44,3	65,4
3	94,8	104,7	–	–	65,4	87,2
4	104,7	131,7	–	–	87,2	107,3
5	131,7	999,9	–	–	107,3	130,3
6	–	–	–	–	130,3	217,8
7	–	–	–	–	217,8	349,5
8	–	–	–	–	349,5	999,9

3 Für Lieferwagen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung		Teilkasko- versicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	Von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	–	–	156,0	999,9
6	112,8	120,3	–	–	–	–
7	120,3	999,9	–	–	–	–

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung		Vollkasko- versicherung		Teilkasko- versicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	Von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	82,5	–	–	0,0	82,4
2	82,5	97,5	–	–	82,4	100,3
3	97,5	106,0	–	–	100,3	116,0
4	106,0	125,3	–	–	116,0	129,6
5	125,3	152,4	–	–	129,6	999,9
6	152,4	999,9	–	–	–	–

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind

- 1.1** Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.2** Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- 1.3** vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4** motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

3 Leichtkraftroller

Leichtkraftroller sind Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern.

5 Trikes

Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

7 PKW

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

8 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

12	Lieferwagen	Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg.	18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
13	Lkw	Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3.500 kg.	19	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
14	Zugmaschinen	Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.	20	Omnibusse	Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
15	Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen		20.1		Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
15.1		Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.	20.2		Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
15.2		Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.	20.3		Nicht unter 20.1 und 20.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
15.3		Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.			
15.4		Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.			
15.5		Lehrlastkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.			
16	Wechselaufbauten	Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.			
17	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.			

